GLARUS13 / GRUNDLAGEN

Förderreglement

Reglement über die Ausrichtung individueller Förderbeiträge

Beschlossen durch: Vorstand
Beschlussdatum: 21. September 2026
Inkrafttreten: 21. September 2026

Art. 1 Zweck und Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung individueller Förderbeiträge des Vereins Glarus13 an Kinder und Jugendliche im Kanton Glarus.

2 Die Förderbeiträge sollen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die ihre persönliche, soziale, kulturelle, sportliche oder kognitive Entwicklung oder ihre gesellschaftliche Teilhabe fördern und deren Finanzierung aufgrund der finanziellen oder besonderen sozialen Verhältnisse erschwert ist.

3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Förderbeitrag.

Art. 2 Fördervoraussetzungen

1 Eine Förderung setzt voraus, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Förderung einem Kind oder Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Glarus zugutekommt.

3 Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn für das Kind, die jugendliche Person oder deren Familie individuelle Prämienverbilligung, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder eine vergleichbare bedarfsabhängige Leistung bezogen wird.

4 Die wirtschaftlichen Voraussetzungen können auch ohne Bezug einer solchen Leistung erfüllt sein, wenn die Finanzierung der Aktivität aufgrund der finanziellen Verhältnisse oder besonderer familiärer oder sozialer Umstände wesentlich erschwert ist.

5 Der Verein kann die zur Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Angaben und Nachweise verlangen. Bestehende Bedürftigkeitsprüfungen öffentlicher Stellen werden soweit möglich anerkannt.

Art. 3 Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind regelmässige oder zeitlich begrenzte Aktivitäten insbesondere in den Bereichen Sport, Musik, Kultur, Natur, Bildung, Gemeinschaft und persönliche Entwicklung.

Art. 4 Förderfähige Kosten

1 Förderfähig sind die für die Teilnahme an einer förderfähigen Aktivität notwendigen und angemessenen Kosten.

2 Dazu zählen insbesondere Mitglieder-, Kurs-, Unterrichts-, Lager- und Teilnahmebeiträge, notwendige persönliche Ausrüstung sowie in begründeten Fällen Fahrkosten.

3 Bei persönlicher Ausrüstung sind Leihe, Miete oder eine kostengünstige Beschaffung zu bevorzugen, soweit dies zweckmässig und zumutbar ist.

Art. 5 Förderhöhe

1 Die förderfähigen Kosten können ganz oder teilweise übernommen werden.

2 Förderbeiträge betragen in der Regel höchstens 2’000 Franken pro Person und Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen höheren Förderbeitrag bewilligen.

3 Bei der Bemessung des Förderbeitrags kann eine nach den finanziellen Verhältnissen zumutbare Eigenbeteiligung berücksichtigt werden.

Art. 6 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter für dieselben Kosten sind offenzulegen und bei der Bemessung des Förderbeitrags anzurechnen. Die ausgerichteten Förderbeiträge dürfen die effektiven Kosten nicht übersteigen.

Art. 7 Gesuch und Entscheid

1 Gesuche können durch die erziehungsberechtigten Personen, Jugendliche selbst oder mit deren Einverständnis durch Fachpersonen oder Institutionen eingereicht werden.

2 Das Gesuch enthält die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Nachweise.

3 Über Gesuche bis 1’000 Franken entscheidet die Geschäftsstelle. Über höhere Förderbeiträge und die in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

4 Förderbeiträge werden längstens für ein Jahr bewilligt. Folgegesuche sind möglich.

Art. 8 Auszahlung

1 Förderbeiträge werden grundsätzlich direkt an den Anbieter oder Leistungserbringer ausbezahlt.

2 In begründeten Fällen kann die Auszahlung gegen geeigneten Nachweis an die gesuchstellende Person erfolgen.

Art. 9 Unabhängigkeit der Förderung

1 Über die Auswahl der geförderten Kinder und Jugendlichen entscheidet ausschliesslich der Verein nach Massgabe dieses Reglements.

2 Spenden können für bestimmte Förderbereiche zweckgebunden werden. Die Auswahl bestimmter Begünstigter durch Spenderinnen und Spender ist ausgeschlossen.

3 Die Förderung darf nicht von einer Gegenleistung gegenüber dem Verein oder gegenüber Spenderinnen und Spendern abhängig gemacht werden.

Art. 10 Ausstand

1 Wer an einem Gesuch ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat oder einer gesuchstellenden oder begünstigten Person nahesteht, tritt bei dessen Beratung und Entscheid in den Ausstand.

2 Muss die Geschäftsstellenleitung bei einem Gesuch in den Ausstand treten, entscheidet unabhängig von der Höhe des beantragten Förderbeitrags der Vorstand.

Art. 11 Kontrolle und Rückforderung

1 Der Verein kann die zweckgemässe Verwendung der Förderbeiträge überprüfen und die erforderlichen Nachweise verlangen.

2 Förderbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgerichtet oder nicht zweckgemäss verwendet wurden.

Art. 12 Datenschutz

1 Es werden nur diejenigen Personendaten und Nachweise erhoben und bearbeitet, die für die Prüfung, Ausrichtung und Kontrolle der Förderbeiträge erforderlich sind.

2 Bei abgelehnten Gesuchen werden die eingereichten Personendaten und Nachweise spätestens sechs Monate nach dem Entscheid gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

3 Bei bewilligten Gesuchen werden die Personendaten und Nachweise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Förderung gelöscht, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen länger benötigt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 21. September 2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.